



Statuten der JUSO Schaffhausen

Art. 1 **Wesen**

¹ Unter dem Namen Jungsozialist*innen des Kantons Schaffhausen (JUSO SH) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff. mit Sitz in der Stadt Schaffhausen zusammen.

² Die JUSO SH ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 5ff der Statuten der JUSO Schweiz.

Art 2 **Zweck**

Die JUSO SH erstrebt eine solidarische, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft. Sie vertritt ihre Meinung und Interpretationen des sozialistischen Gedankens in der Öffentlichkeit.

Art. 3 **Stellung zur SP**

Die JUSO SH ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schaffhausen (SP SH) und übt das ihr zustehende Vertretungsrecht aus.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

¹ Als Mitglied gilt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt, nicht älter als 35 Jahre ist und die Statuten der JUSO SH anerkennt.

² Die Mitgliedschaft bei der JUSO SH ist zugleich keine Mitgliedschaft bei der SP SH.

³ Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als bei der SP ist ausgeschlossen.

⁴ Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der YES oder IUSY, welche sich vorübergehend in der Region Schaffhausen aufhalten, erhalten die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder der JUSO Schaffhausen und können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Art. 5 **Organe**

Die Organe der JUSO SH sind:

- Jahresversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 6 **Jahresversammlung**

¹ Das oberste Organ der JUSO SH ist die Jahresversammlung (JV), welche jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes stattfindet.

² Die Aufgaben der JV sind:

1. Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftigen Tätigkeiten der JUSO SH
2. Abnahme des Kassenberichts
3. Änderungen der Statuten
4. Wahl der Vorstandsmitglieder

³ Das Budget und der Jahresplan werden vom neu gewählten Vorstand an der Jahresversammlung vorgestellt.

⁴ Anträge für die JV können alle JUSO SH-Mitglieder innerhalb der Antragsfrist, welche auf eine Woche vor der JV festgelegt ist, stellen.

Art. 7 **Mitgliederversammlung**

¹ Die Mitgliederversammlung (MV) tritt vierteljährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.

² Alle Mitglieder der JUSO SH sind Zutrittsberechtigt, können der MV Anträge zur Abstimmung unterbreiten und haben das Recht auf Teilnahme an der Diskussion.

³ Die MV setzt sich aus allen Mitgliedern der JUSO SH und dem Vorstand zusammen. Alle Mitglieder der JUSO SH sind stimmberechtigt.

⁴ Die MV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Ausführung von JV-Beschlüssen
- Stellungnahme zu politischen Parolen
- Fassen von Abstimmungsparolen
- Unterstützung / Lancierung von Initiativen und Referenden.
- Beitritt zu überparteilichen Komitees.

⁵ Das Mehr der Befürworter (Ja), Gegner (Nein) oder Enthaltenden (Stimmfreigabe) ist für die Parolenfassung einer Vorlage ausschlaggebend.

⁶ Eine ausserordentliche MV oder JV kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden. An diesen können auch Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Art. 8 **Vorstand**

¹ Der Vorstand der JUSO SH besteht aus minimal drei Personen.

² Der Vorstand muss zwingend folgende Ämter besetzen:

- Präsidium
- Finanzverantwortliche Person
- Protokollführende Person

³ Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder sowie das Präsidium mit dem absoluten Mehr gewählt. Bei einem zweiten Wahlgang reicht das relative Mehr. Die einzelnen Bestimmungen zur Wahl regelt das Wahlreglement der Jahresversammlung.

⁴ Weitere Ämter können belegt werden, falls die personellen Ressourcen vorhanden sind.

⁵ Zusätzlich kann der Vorstand temporär durch maximal zwei Beisitzer*innen erweitert werden, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese ergänzen den Vorstand aufgrund seiner sonstigen Tätigkeiten für die Partei.

⁶ Beisitzer erhalten die temporären Vorstandsfunktionen für eine Maximaldauer von 6 Monaten.

⁷ Auf Anfrage einer*s Parlamentarier*in der JUSO Schaffhausen, muss der Vorstand mit allen betroffenen Parlamentarier*innen über das Ergreifen eines Referendums abstimmen.

Art. 9 **Mandatsträger*innen**

¹ Die JUSO SH besitzt grundsätzlich keine Doppelmandate in der Legislative.

² Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit zwischen den Mandatsträger*innen jährlich.

³ Die Mandatsbeiträge werden jährlich mit der amtsausführenden Person beschlossen. Dabei wird auf die persönliche Situation der amtsausführenden Person Rücksicht genommen.

⁴ Die Mandatsträger*innen sind dazu verpflichtet, für keine andere Partei zu kandidieren, solange sie ein JUSO-Mandat innehaben.

⁵ Sollten sich Mandatsträger*innen während einer Legislaturperiode dazu entscheiden, aus der Partei auszutreten, so müssen sie ihr Mandat niederlegen.

Art. 10 Finanzen

¹ Die JUSO SH finanziert sich durch:

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Mandatsbeiträgen

Art. 11 Haftung

Die JUSO SH haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist in jedem Fall und ohne Ausnahme ausgeschlossen.

Art. 12 Revisor*innen

¹ Die Revision übernehmen zwei Personen. Diese zwei Personen sind Mitglieder der JUSO SH.

² Die Revisor*innen werden von der JV gewählt.

³ Die Revisor*innen sind zuständig für die Überprüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit von Geschäfts- und Rechnungsführung.

Art. 13 Auflösung der JUSO

¹ Die Auflösung der JUSO SH kann nur durch eine JV beschlossen werden. So lange mindestens drei Mitglieder die JUSO SH erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.

² Im Falle einer Auflösung der JUSO SH wird das Vereinsvermögen an die JUSO Schweiz überwiesen. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung einer JUSO-Sektion in der Region unterstützen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten nach Revision durch die ordentliche Jahresversammlung der JUSO SH vom 16. Januar 2025 in Kraft.